

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1185

Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn»: Anpassung per 1. Juli 2026

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er zudem bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Per 1. Januar 2022 hat der Regierungsrat das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn" in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021), welches durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und des Kantons, entwickelt wurde. Das Reglement enthielt eine fachlich fundierte und einheitliche Beschreibung der Leistungen eines Alters- und Pflegeheims und sollte Transparenz bezüglich der in den Taxen enthaltenen Leistungen schaffen sowie den Gestaltungsspielraum der Institutionen im Rahmen der kantonalen Höchsttaxen aufzeigen. Durch die Anwendung dieses Reglements konnte die Verrechnungspraxis der Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn vereinheitlicht werden, insbesondere bezüglich diverser Nebenkosten, die nicht durch die Hotellerie- oder Pflergetaxe gedeckt sind.

Im erwähnten RRB Nr. 2021/906 war vorgesehen, dass das Reglement regelmässig auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft und nach Bedarf geändert werden soll. Entsprechend wurde rund eineinhalb Jahre nach Inkraftsetzung des Reglements eine Arbeitsgruppe einberufen, bestehend aus Vertretungen der GSA, des VSEG, der Pro Senectute Solothurn und des Kantons, welche zwischenzeitlich eingegangene Fragen und Anregungen eingehend analysierte und das Reglement überarbeitete und präziserte. Dieses angepasste (und umbenannte) Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» wurde vom Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2024/417 vom 18. März 2024).

2. Erwägungen

Im Frühjahr 2026 haben Vertreterinnen und Vertreter der GSA, des Verbands wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz (senesuisse), des VSEG, der Pro Senectute Solothurn sowie des Kantons gemeinsam das Reglement zur Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn überarbeitet und sich auf folgende punktuelle Anpassungen geeinigt:

Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Institutionen können während maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnen (bei Bezahlung durch Selbstzahlende oder Angehörige), Neu kann in Ausnahmefällen, bspw. bei einem speziellen Bezug einer oder eines Interessenten zu einem bestimmten Heim, von dieser allgemein gültigen Regelung abgewichen werden.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Der Zusatz, dass Institutionen das Beschriften von Kleidungsstücken gegen eine Pauschale von maximal Fr. 150 anbieten dürfen, wird gestrichen. Jedoch können weiterhin maximal Fr. 70 pro geleistete Arbeitsstunde verrechnet werden.

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Beim Punkt «Verpflegung» wird ergänzt, dass die täglichen drei Mahlzeiten altersgerecht und ausgewogen sein sollen.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Es wird nicht mehr zwischen planbarer und unplanbarer (ganztägiger) Abwesenheit unterschieden, da eine solche Differenzierung mit viel administrativem Aufwand für die Institutionen verbunden ist. Neu wird generell eine Reduktion von mindestens Fr. 12 pro Tag ab dem ersten Abwesenheitstag empfohlen.

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Es wird festgehalten, dass die Kündigungsfrist entfällt, wenn im Vorfeld ein fixer Austrittstag definiert wurde. Andernfalls gilt weiterhin eine Kündigungsfrist von sieben Tagen.

Betreffend die Weiterverrechnung im Todesfall wird präzisiert, dass dies bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch (neu) maximal bis zur Wiederbelegung des Zimmers möglich ist. Ohne Regelung der Vertragsdauer können weiterhin ohne Einschränkung maximal sieben Tage nach dem Todestag weiterverrechnet werden (reduzierte Pensionstaxe).

Art. 7.3.3 Kurzaufenthalte (betreffend Leerstandsgebühr)

Dieser Artikel wird als unnötig erachtet und gestrichen.

Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege)

Es wird präzisiert, dass die Übernahme ungedeckter Kosten von Heimbewohnenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn nur für Institutionen gilt, die sich im Kanton Solothurn befinden oder deren Betten vertraglich an spezifische Solothurner Gemeinden gebunden sind.

Vermeehrt gibt es auch bei Kurzaufenthalten die Situation, dass Institutionen trotz Mahnung und gegebenenfalls eingeleitetem Konkursverfahren die ausstehenden Forderungen abschreiben müssen. Deshalb wird die Kostendeckung über Todesfälle hinaus auf sämtliche Austritte ausgeweitet, also auch auf nicht-todesfallbedingte Austritte (hauptsächlich nach Kurzzeitaufenthalten). Das Vorgehen in diesen Fällen wird skizzenhaft im neuen Anhang II verdeutlicht.

Die Höhe der ungedeckten Kosten, welche die Clearingstelle des Kantons Solothurn gegen Abgabe eines Original-Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit übernimmt, wurde neu berechnet. Neu übernimmt die Clearingstelle nach Austritten von Heimbewohnenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn allfällige ungedeckte Kosten bis maximal Fr. 13'000 (bisher: Fr. 12'500). Die Berechnung wird im Reglement ausgewiesen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Heimbewohnende, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben, beim Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) liegt.

Für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn können die Heime ein Depot bis maximal Fr. 13'000 beim Heimeintritt verlangen. Neu gilt dies explizit, wenn keine Kostengutsprache durch die Wohnsitzgemeinde oder durch den Wohnsitzkanton vorliegt.

Art. 9.3 Mahnwesen

Dieser Passus wurde klarer formuliert. Es wird unterschieden zwischen einer ersten Zahlungserinnerung und allfälligen nachfolgenden schriftlichen Mahnungen. Die Mahngebühr von maximal Fr. 50 kann schon ab der ersten Mahnung verrechnet werden.

Darüber hinaus hat die GSA die folgenden (zusammenhängenden) Ergänzungen beantragt:

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

«Die Eintrittsgebühr ist als einmalige Hotellerietaxe zu behandeln und wird entsprechend verbucht.»

Art. 7.1 Austrittsgebühr

«Die Austrittsgebühr ist als einmalige Hotellerietaxe zu behandeln und wird entsprechend verbucht.»

Eine Änderung der buchhalterischen Behandlung der Ein- und Austrittsgebühr hätte zusätzliche Erlöse für die Heime bzw. höhere Pensionstaxen (Hotellerie und Betreuung) für die Bewohnenden zur Folge, da diese Erlöse zur Taxfindung in den Kostenrechnungen nicht mehr von den Pensionskosten abgezogen würden. Die Einwohnergemeinden wären somit – über höhere zu zahlende Ergänzungsleistungen – von den resultierenden Mehrkosten im Bereich der Pension betroffen.

Dieses Thema war zwischen der GSA und dem VSEG umstritten. Aus diesem Grund, insbesondere aber auch wegen Abhängigkeiten mit der zur Zeit laufenden Diskussion im Rahmen des Expertenberichts «Entflechtung der Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» sowie aufgrund der noch zu analysierenden Auswirkungen des Urteils des Solothurner Verwaltungsgerichts vom 19. Mai 2026 in Sachen Stiftung Altersheim St. Martin betreffend Höchsttaxe 2025 (VWBES.2024.423) auf die zukünftige Taxfestsetzung, sollen in diesem Zusammenhang keine Entscheidungen vorweggenommen werden. Daher wurde zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Berücksichtigung im überarbeiteten Reglement verzichtet.

3. **Beschluss**

Das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» inkl. Anhänge I und II wird genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» inkl. Anhang I vom 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18. März 2024).



Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilagen

Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn»
Anhang I: Ablaufskizze Rechnungen im Todesfall
Anhang II: Ablaufskizze Rechnungen nach Heimaustritt (nicht Todesfall)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Gesundheitsamt; APS, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Hauptbahnhofstrasse 12,
4500 Solothurn
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Schlossberg 4, 3600 Thun
Pro Senectute Solothurn Hauptbahnhofstrasse 12, 4500 Solothurn
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern